

Samstag den 3. August 1872.

Gesetz

vom 15. Mai 1872.

wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, behauptet wird, daß der Tausch von Grundstücken, welche der landwirtschaftlichen Cultur gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, so ist die politische Bezirksbehörde (in Gemeinden mit einem eigenen Statute die Communalbehörde), in deren Bezirke das wirthschaftlich zu verbessernde Besitzthum liegt, zur Beurtheilung und Entscheidung berufen, ob der Grundtausch geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken (§ 10, zweites Aliena des obigen Reichsgesetzes).

Liegen die Bestandtheile des Besitzthumes in mehr als einem politischen Bezirke, so ist diejenige politische Behörde zuständig, in deren Bezirke der Wirtschaftshof und in Ermanglung eines solchen der Hauptbestandtheil des Besitzthumes sich befindet.

§ 2. Die Entscheidung nach § 1 kann von jeder der das Tauschgeschäft schließenden Parteien verlangt werden.

Die Partei hat in dem Gesuche des beabsichtigten Tauschgeschäftes genau zu bezeichnen und diejenigen Behelfe anzuführen oder beizubringen, durch welche die Verbesserung der Bewirthschaftung dargethan werden soll. Wenn mit Rücksicht auf die Lage der an dem Tausche beteiligten Besitzungen zwei oder mehrere politische Behörden competent sind, so kann das Gesuch entweder abgesondert bei jeder, oder nach Wahl der Partei nur bei einer derselben eingebracht werden.

In dem letzteren Falle hat die Behörde, bei welcher das Gesuch angebracht wurde, nach gefällter Entscheidung den Verhandlungsact an die andere competente Behörde zur Amtshandlung zu leiten.

§ 3. Die politische Behörde hat die Umstände und Thatsachen, worauf es bei der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von amtswegen zu prüfen und wenn zur Klarstellung der Sache Erhebungen und ein Befund von Wirthschaftsverständigen nothwendig sind, dieselben unter Zuziehung der Parteien, in der Regel durch den Vorstand der betreffenden Gemeinde zu veranlassen.

§ 4. Gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde kann nur von den Parteien, welche den Tausch vornehmen wollen, die Berufung an die Landesregierung innerhalb 14 Tagen ergriffen werden, und letztere hat hierüber einverständlich mit dem Landesauschusse zu entscheiden.

Kann ein Einverständnis zwischen der Landesregierung und dem Landesauschusse nicht erzielt werden, so ist die Berufung abweislich zu erledigen.

§ 5. Hat im Falle des vorigen Paragraphes der Landesauschuß für die Anerkennung der Wirthschaftsverbesserung sich ausgesprochen, so ist dieser Umstand in den Entscheidungsgründen der abweislichen Erledigung ersichtlich zu machen, und nur in diesem Falle kann gegen die Entscheidung zweiter Instanz die Berufung an das Ackerbauministerium innerhalb 4 Wochen ergriffen werden.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Schönbrunn, am 15. Mai 1872.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

Chlumetzky m. p.

(270—3)

Nr. 5112.

Rundmachung.

Als provisorische Marine-Commissariats-Gleiven werden in S. M. Kriegs-Marine Jünglinge aufgenommen, welche das 18. Lebensjahr erreicht, die Studien an einem Ober-Gymnasium, einer Oberrealschule, einer Handels- oder einer Militär-Akademie mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, ferner physisch zu Kriegsdiensten tauglich sind und die Aufnahmeprüfung aus der Arithmetik und der deutschen Sprache mit gutem Erfolge bestehen.

Die Prüfung aus der Arithmetik umfaßt: Theilbarkeit der Zahlen, der gemeinen und Deci-

malbrüche, Potenziren, Ausziehen der Quadratwurzel mit den brauchbarsten Abkürzungen, Verhältnisse, Proportionen und deren Anwendung, Kettenatz-Durchschnittsrechnung.

Jene aus der deutschen Sprache:

Schriftliche Aufsätze, Sicherheit und Gewandtheit in klarer Darstellung der Gegenstände, Kenntnis der bedeutendsten Erscheinungen der neuern deutschen Literatur.

Ueber die etwaige Kenntnis fremder Sprachen werden die Aspiranten nach Maßgabe der Ausbildung in denselben geprüft. Höhere Studien, speciell die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen aus der Rechts- und Staats-Wissenschaft, dann die Kenntnis anderer Sprachen, namentlich slavisch, italienisch, englisch und französisch, werden bei der Aufnahme erhöhte Berücksichtigung finden. — Diejenigen Aspiranten, welche die Aufnahme-Prüfung mit gutem Erfolge bestehen, werden als provisorische Marine-Commissariats-Gleiven mit einem Adjutum jährlicher 400 fl. ö. W. aufgenommen, nach einjähriger guter Verwendung, und nach mit Erfolg abgelegter Prüfung aus der Staatsrechnungskunde auf erledigte Posten zu wirklichen Gleiven ernannt. Die Aufnahme-gesuche sind von den Bewerbern an die Marine-Section des Reichskriegs-Ministeriums zu richten und denselben der Tauf- oder Geburtschein, das von einem graduirten Militär-Arzte ausgestellte Tauglichkeits-Zeugnis, die Zeugnisse über die erwähnten zurückgelegten Studien, das von der zuständigen politischen, oder polizeilichen Behörde ausgestellte Zeugnis über ein tadelloses Vorleben, endlich im Falle der Minderjährigkeit auch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes beizuschließen. Die Aufnahmeprüfungen finden in Triest, Pola und Wien statt, und haben die Aspiranten die betreffende Reise auf eigene Kosten zu bewirken.

Von der k. k. Marine-Section des Reichskriegs-Ministeriums.

(274)

Nr. 7604.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Statthalterei in Triest ist die Stelle eines Forstpracticanten mit einem Adjutum von 400 fl., eventuell Forstadjuncten mit einem Gehalte jährlicher 500 fl. zu besetzen, je nachdem der betreffende Bewerber sich bloß mit den absolvirten forsttechnischen Studien oder auch mit der höheren Staatsforstprüfung auszuweisen vermag.

Der Angestellte findet seine Verwendung bei dem diesseitigen k. k. Forstinspector und erhält bei Dienstgängen in dessen innerem Administrationsbezirke einen Pauschalbetrag von 2 fl. als Reiseentschädigung per Tag ohne Rücksicht auf die Meilendistanz.

Bewerber haben nebst ihrer forstlichen Befähigung ihre praktische Ausbildung und Sprachkenntnisse nachzuweisen und ihre Gesuche

bis Ende October d. J.

bei dieser Statthalterei einzubringen.

Triest, am 17. Juli 1872.

k. k. Statthalterei.

(269—3)

Nr. 907.

Rundmachung.

Zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. Juli 1872, Z. 18308, werden die Virginier-Grenz-Cigarren zum Preise von 1 fl. 80 kr. für 100 Stück und 2 kr. für 1 Stück nunmehr auch an der Grenze Krains gegen Kroatien in Verschleiß gesetzt.

Die Activirung des Verschleißes wird im Monate August l. J. beginnen.

Laibach, am 17. Juli 1872.

k. k. Finanz-Direction.

(273)

Nr. 2223.

Concurs-Ausschreibung.

Am Staats-Real- und Obergymnasium in Ribitz ist eine Lehrerstelle für klassische Philologie mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 bestimmten Bezügen erledigt.

Die Verwendbarkeit für den Unterricht in der französischen Sprache gewährt unter übrigens gleichen Umständen mehr Anspruch auf Berücksichtigung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig instruirten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis

15. August d. J.

auf dem vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landes-schulrath für Oberösterreich einbringen.

Linz, am 18. Juli 1872.

k. k. Landeschulrath für Oberösterreich.

(268b—3)

Nr. 6418.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabaksub-Berlag zu Ratschach im politischen Bezirke Gurkfeld im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtshilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens bis

16. August 1872,

mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Im übrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 170 vom 27. Juli 1872, berufen.

Laibach, am 28. Juli 1872.

k. k. Finanz-Direction für Krain.

(272—2)

Nr. 327.

Concurs.

An den Volksschulen zu St. Gotthard bei Trojana und St. Veit bei Egg ist die Lehrerstelle, an den Volksschulen in Moräutsch und Mannsburg aber die Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche längstens bis

25. August d. J.

anher vorzulegen.

k. k. Bezirksschulrath Stein, am 26. Juli 1872.

Der Vorsitzende: Klancik.

(271—3)

Nr. 8576.

Rundmachung.

In Hönigstein (Krain) ist die Postmeisterstelle gegen Dienstvertrag und Caution zu besetzen. Die Bestallung beträgt 170 fl., das Amtspauschale 30 fl. jährlich.

Die zu leistende Caution ist 200 fl. ö. W.

Die Bewerber haben unter Nachweisung des Alters, des Wohlverhaltens, der genossenen Schulbildung und ihrer Beschäftigung in den bezüglichen,

binnen längstens zwei Wochen

anher vorzulegenden Gesuchen auch anzugeben, ob sie in der Lage sind, sich eine zum Postdienste vollkommen taugliche Localität zu verschaffen, ferner, da sie vor dem Dienstantritte die Prüfung aus der Postmanipulation bestehen müssen, bei welchem k. k. Postamte sie die nöthige Praxis zu nehmen wünschen.

Triest, am 22. Juli 1872.

k. k. Postdirection.